

## VORTRAG

### 100 Jahre Frauenwahlrecht in Deutschland

... nicht geschenkt – erkämpft!

Im Dezember 1919 begrüßte der sozialdemokratische Präsident des Anhaltischen Landtags die Abgeordnete Marie Kettmann mit den Worten:

„Ich stelle zunächst einmal fest, dass damit zum ersten Male auch eine Frau in dieses Haus eingetreten ist, und ich spreche die Hoffnung und Erwartung aus, dass das auch für das weibliche Geschlecht Bedeutung haben wird. Wenn auch die Stimme einer Frau nicht von großer Wichtigkeit sein kann bei einer so großen Zahl von Männern, so ist doch schon die alleinige Anwesenheit einer Frau eine stetige Mahnung daran, dass es außer dem männlichen Geschlecht auch noch ein weibliches gibt, das mit seinen Interessen Berücksichtigung verdient.“

Diesem Tag war eine lange Geschichte vorausgegangen:



Während der Französischen Revolution begann 1791 Olympe de Gouges die „Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin“ mit den Worten: „Die Frau ist frei geboren und bleibt dem Manne ebenbürtig in allen Rechten.“

In Artikel 6 fordert sie „Das Gesetz muss Ausdruck des allgemeinen Willens sein; alle Bürgerinnen und Bürger müssen an der Gesetzgebung persönlich oder durch ihre Vertretung mitwirken. Das Gesetz ist das gleiche für alle: alle Bürgerinnen und alle Bürger, gleich in den Augen des Gesetzes, müssen gleichen Zugang haben zu allen Würden, Stellen und öffentlichen Ämtern, entsprechend ihren Fähigkeiten und ohne andere Unterschiede als die ihrer Tugenden und Talente.“

Olympe des Gouges starb dafür 1793 unter der Guillotine.



Zu Beginn des 20. Jahrhunderts engagierten sich in vielen Ländern Frauen, um für die Stärkung ihrer Rechte einzutreten. Ihnen allen ist sicher in diesem Zusammenhang der Begriff „Suffragetten“ bekannt -nicht zuletzt durch den 2016 in deutschen Kinos aufgeführten Film mit Meryl Streep und Helena Bonham Carter. Dieser Begriff leitet sich tatsächlich von dem englisch/ französischen Wort Suffrage = Stimmrecht ab.

Emmeline Pankhurst gründete im Jahr 1903 in Großbritannien die Women's Social and Political Union, eine bürgerliche Frauenbewegung, die in den folgenden Jahren durch öffentliche Proteste, politische Demonstrationen und Hungerstreiks auf sich aufmerksam machte. Neben der Anmaßung, als Frauen in der Öffentlichkeit zu rauchen, setzten sich die Frauen vorrangig für ein allgemeines Wahlrecht ein. Nach dem Scheitern einer Gesetzesinitiative 1910 radikalisierten sie sich in ihrem Engagement zunehmend, warfen Schaufenster von Kaufhäusern ein, zündeten große Landsitze an und verübten Bombenanschläge auf öffentliche Gebäude, darunter Westminster Abbey. Dafür wurden zeitweilig mehr als 200 Frauen inhaftiert, wogegen sie sich mit Hungerstreiks wehrten.

1893 wurde als erstes in Neuseeland das Frauenwahlrecht eingeführt, nach der Jahrhundertwende in den nordischen Ländern (1906 Finnland, 1913 Norwegen, 1915 Dänemark, 1915 Island) und schließlich nach dem I. Weltkrieg 1918 in Österreich und Deutschland, 1919 in den USA, 1928 in Großbritannien und erst 1971 in der Schweiz, im Kanton Appenzell Innerrhoden 1990.



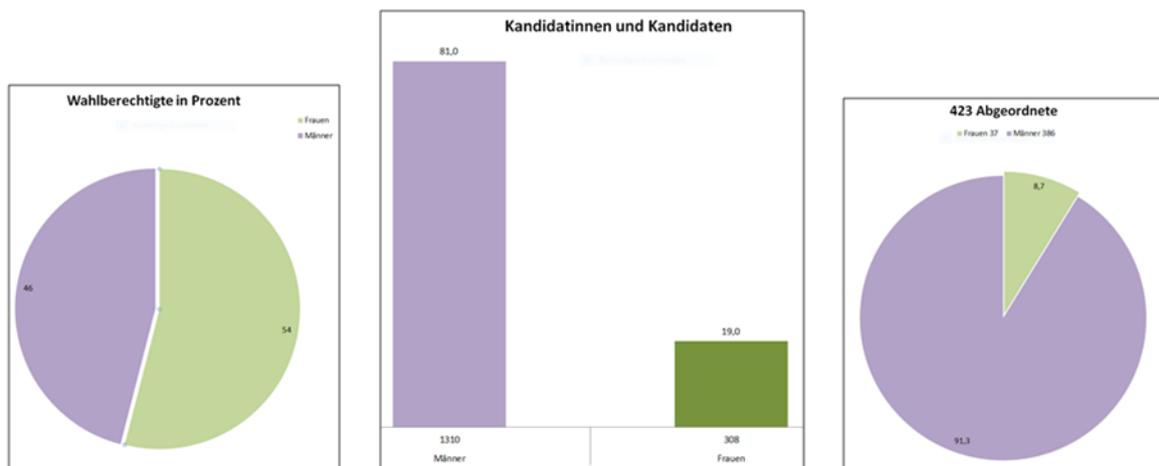
Während des Ersten Weltkriegs, in dem die Frauen immer mehr Aufgaben der Männer in der Zivilgesellschaft übernehmen mussten, kam es in der deutschen Öffentlichkeit zu einer Neubewertung der Frauenwahlrechtsfrage. Relativ schnell setzte sich die Überzeugung durch, dass das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht nun auch den Frauen zugestanden werden müsste.

Tatsachen wurden im Zuge der Novemberrevolution geschaffen:

Nachdem am Abend des 7. November 1918 mit der Ausrufung des „Freistaats“ Bayern das Wahlrecht der Frauen in Bayern proklamiert wurde, musste der – übrigens nur von Männern geführte – Rat der Volksbeauftragten nachziehen und veröffentlichte am 12. November 1918 den Aufruf

"Alle Wahlen zu öffentlichen Körperschaften sind fortan nach dem gleichen, geheimen, direkten, allgemeinen Wahlrecht auf Grund des proportionalen Wahlsystems für alle mindestens 20 Jahre alten männlichen und weiblichen Personen zu vollziehen". Mit dem Reichswahlgesetz trat am 30. November 1918 in Deutschland das allgemeine aktive und passive Wahlrecht für Frauen in Kraft.

## Die Wahl zur verfassungsgebenden Nationalversammlung am 19. Januar 1919



Bereits am 4. Januar 1919 mussten die Parteien die Wahlvorschläge einreichen. Obwohl die Frauen 54 Prozent der Wahlberechtigten stellten, standen nur 308 Frauen neben 1.310 Männern zur Wahl.

Während von den männlichen Bewerbern um einen Platz im Parlament jeder Dritte ein Mandat erlangte, gelang es bei den Frauen nur jeder Achten. Von den 423 gewählten Abgeordneten waren 37 Frauen, was einem Anteil von 8,7 Prozent entsprach. Schaut man in den 2017 gewählten Bundestag haben wir dort aktuell einen Frauenanteil von 30,7 Prozent.

Entgegen allen Befürchtungen haben im Jahr 1919 17,7 Millionen – also 82,3 Prozent aller Wahlberechtigten – Frauen von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht, in einzelnen Orten lag die Beteiligung sogar über 95 Prozent. In Sachsen-Anhalt lag die Wahlbeteiligung der Frauen zur Bundestagswahl 2017 bei 64,9 Prozent (Männer 65,7 Prozent).



Am 19. Februar 1919 trat die Sozialdemokratin und spätere Begründerin der AWO Marie Juchacz als erste Frau an das Rednerpult.

## Doch zurück zu Marie Kettmann:



Anhalt war das erste Land, in dem nach der Einführung des Frauenwahlrechts Wahlen stattfanden. In diesem am 15. Dezember 1918 (also vor der Wahl zur Nationalversammlung) gewählten Landtag war keine einzige Frau vertreten. Die von der SPD aufgestellte Kandidatin Marie Kettmann konnte trotz des unerwartet hohen Wahlsiegs ihrer Partei keines der 22 Mandate erobern, weil sie auf einem aussichtslosen Listenplatz platziert war. Erst ein Jahr später konnte sie in den anhaltischen Landtag einziehen, nachdem einer ihrer SPD-Genossen zum Minister aufstieg.

Marie Kettmann war in Roßlau Vorsitzende der SPD-Frauen und Stadtverordnete. Im Anhaltischem Landtag kam sie in ihrer Legislaturperiode von 1918 bis 1924 nur ein einziges Mal zu Wort, als sie als Mitglied des Petitionsausschusses über die Ablehnung der Eingabe des Gemeinderats Klepzig (bei Köthen) zur freien Hebammenwahl berichten durfte.

An Marie Kettmann erinnert einer unserer Dessauer Frauenorte in der Nähe der Y- Häuser im Stadtpark. (Baustelle des Bauhaus-Museums)

Das Verbot der sozialistischen Parteien und die Selbstauflösung der bürgerlichen Parteien führten in der NS-Zeit zum völligen Verschwinden der Frauen aus den Parlamenten. Viele der außerparlamentarischen Frauenorganisationen wurden entweder verboten oder kamen der drohenden Auflösung durch die Selbstauflösung zuvor. Dies galt sowohl für die bürgerlichen Frauenvereine als auch für die linken, den Sozialdemokraten und Kommunisten nahestehenden Organisationen.

Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs gelang einigen der Altparlamentarierinnen ein persönlicher und politischer Neuanfang.

## Die Mütter des Grundgesetzes



Eine von ihnen war Helene Wessel (1898-1969), die von 1949 bis 1952 Vorsitzende des Zentrums und die einzige Fraktionsvorsitzende im ersten Deutschen Bundestag war. Außer Wessel kamen am 01. September 1948 lediglich drei Frauen aus den westlichen Besatzungszonen nach Bonn, um im Parlamentarischen Rat gemeinsam mit 61 Herren über den im Herrenchiemgauer Konvent vorbereiteten Verfassungsentwurf zu beraten.



Die drei anderen waren die CDU- Abgeordnete Helene Weber sowie die beiden SPD-Politikerinnen Friederike Nadig und Elisabeth Selbert. Zunächst hatten die vier Parlamentarierinnen betont, dass sie die Durchsetzung frauenpolitischer Ziele nicht als ihr Hauptanliegen im Parlamentarischen Rat ansahen. Dennoch sollte sich die Verankerung des Gleichberechtigungsgebots –Artikel 3 – im Grundgesetz als zukunftsweisend erweisen.

Treibende Kraft für die Sicherung der vollständigen Gleichberechtigung mit der Formulierung „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ (nicht nur der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten nach der Weimarer Verfassung (aktives und passives Wahlrecht, Zugang zu öffentlichen Ämtern)) war die Juristin Dr. Elisabeth Selbert. Diese umfassende Regelung wurde sogar von Helene Weber (CDU) und Helene Wessel (Zentrum) als Juristinnen abgelehnt, denn sie be-

fürchteten in der Diskussion, dass mit diesem Artikel insbesondere das bestehende Familienrecht verfassungswidrig werden würde. Erst eine überwältigende außerparlamentarische Unterstützung, indem der Parlamentarische Rat waschkörbeweise Post von Politikerinnen, Gewerkschafterinnen und Mitgliedern der überparteilichen Frauenverbände bekam, führte zu einer Lösung.

Dazu entwarf Dr. Selbert Art. 117 Abs. 1 GG, der besagt: „Das dem Art. 3 Abs. 2 entgegenstehende Recht bleibt bis zu seiner Anpassung an diese Bestimmung des Grundgesetzes in Kraft, jedoch nicht länger als bis zum 31. März 1953.“

Am 18. Januar 1949 wurde Artikel 3 in der oben zu findenden Fassung in 2. Lesung einstimmig verabschiedet. Das Grundgesetz trat am 24. Mai 1949 in Kraft. Am 31. März 1953 liefen die Übergangsregelungen des Art. 117 GG aus und der Gesetzgeber war, damals in der „Adenauer-Ara“ nicht tätig geworden. Obwohl damit quasi Mann und Frau auch im Ehe und Familie gleichberechtigt waren, mussten von Einzelfall zu Einzelfall Gerichte beschäftigt werden. Erst 1958 wurde ein Gleichberechtigungsgesetz, sogar erst 1977 die Einführung des Partnerschaftsprinzips im Ehe- und Familienrecht verabschiedet.

Nach der Wiedervereinigung wurde 1994 auf Druck eines parteiübergreifenden Frauenbündnisses der Art. 3 Absatz 2 um den 2. Satz „der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin“ ergänzt und damit das Thema Gleichstellung zum Staatsziel erhoben.

### Der Kampf geht weiter



Es war ein Skandal!

Mit der Schlagzeile „Wir haben abgetrieben!“ auf der Titelseite des Stern vom 06. Juni 1971 bekannten sich 374 prominente und weniger prominente Frauen (darunter Senta Berger und Romy Schneider) in der Öffentlichkeit dazu, eine Schwangerschaft abgebrochen und damit gegen geltendes Recht verstoßen zu haben.

Damit wurde der lange Kampf gegen den Paragraph 218 des Strafgesetzbuches, mit dem ein Schwangerschaftsabbruch zu einer bis zu fünfjährigen Haftstrafe geahndet werden konnte, öffentlich und zu einem Meilenstein der Frauenbewegung.



Befördert durch die 68er-Bewegung, die Verbreitung der Antibabypille, einer veränderten Einstellung zur Sexualethik und dem nachlassenden Einfluss der katholischen Kirche in Deutschland änderte sich die Einstellung vieler Frauen und Männer zum Schwangerschaftsabbruch. Anfang der 1970er wurde im Rahmen einer Reform des Strafgesetzes vehement über die rechtliche Regelung von Schwangerschaftsabbrüchen diskutiert. Unzählige Frauen und vereinzelt auch deren Männer gingen unter dem Motto „Mein Bauch gehört mir“ auf die Straße und forderten eine Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs, damit dieser nicht mehr illegal mit hohen gesundheitlichen Risiken oder für viel Geld im Ausland durchgeführt werden musste.

In der damaligen DDR wurde 1972 mit dem Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft eine Fristenlösung innerhalb der ersten 12 Wochen mit einer vorherigen Beratung ermöglicht.

Am 26. April 1974 entschied sich der Bundestag mit knapper Mehrheit für die Fristenregelung. Diese wurde jedoch am 25. Februar 1975 vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt, nachdem die CDU geklagt hatte. Am 6. Mai 1976 verabschiedete der Bundestag eine modifizierte Indikationsregelung mit einer Pflichtberatung als Kompromiss mit Einführung des Paragraphen 218 a im Strafgesetzbuch zur Straffreiheit.

Viele von Ihnen erinnern sich bestimmt noch an die unsäglichen Diskussionen zum Zeitpunkt der deutschen Wiedervereinigung über eine gesamtdeutsche Regelung, bei der die wesentlich einfachere DDR-Fristenlösung aufgegeben wurde.

Obwohl mit der heutigen Abtreibungsregelung und der „Pille danach“ die Entscheidung für oder gegen ein Kind für die Frauen einfacher geworden ist, bleibt noch einiges in puncto Selbstbestimmung zu tun.



Erst kürzlich wurde eine Gynäkologin aus Gießen zu einer hohen Geldstrafe verurteilt, weil sie vermeintlich gegen den Paragraphen 219a, gegen das Werbeverbot für Abtreibungen verstößt, da sie auf ihrer Website umfassend zum Schwangerschaftsabbruch informiert.

### ... und jetzt?

Das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung trat am 10. November 2016 in Kraft. Wichtigste Änderung: Seitdem gilt der Grundsatz "Nein heißt Nein".

Das heißt im Klartext, jetzt ist für die Strafbarkeit eines sexuellen Übergriffes entscheidend, dass die sexuelle Handlung nicht gewollt war und dies für den Täter auch erkennbar war - beispielsweise, weil das Opfer geweint hat. Und es kommt nicht mehr darauf an, ob sich die betroffene Person gegen den Übergriff körperlich gewehrt hat. Dies hatte ja gerade vor Gericht oft zu als erniedrigend wahrgenommenen Befragungen geführt.

Wie ist diese eindeutige, klare Regelung verabschiedet worden, nachdem ein eher zögerlicher Vorschlag zur „Schließung von Schutzlücken“ aus dem Maas-Ministerium gekommen war? Dieser hatte in keiner Weise der Umsetzung des Artikel 36 der Istanbul-Konvention (2011 - Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt)

entsprochen, die inzwischen zu Beginn des Jahres 2018 von Deutschland ratifiziert werden konnte.



Frauen sind zu Tausenden auf die Straße gegangen.

Ich muss unbedingt erwähnen, die Idee zum Inhalt dieses Vortrages hatte ich, als mich zugewanderte Frauen baten, über Frauenrechte zu sprechen. Und dazu habe ich mit Bildern sagen wollen: wann immer etwas für Frauen erreicht wurde, haben es Frauen für sich erkämpft. Dafür sollten wir unseren Großmüttern und Müttern dankbar sein und auf unsere Kraft vertrauen.

Es sind nur plakativ einige Themen herausgegriffen, deshalb würde ich jetzt gern von Ihnen hören:

**WAS BLEIBT FÜR UNS ZU TUN?**